

947/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dietachmayr
und Genossen
an die Frau Bundesminister für soziale Sicherheit
und Generationen
betreffend Ausnahme der Erntehelfer von der
gesetzlichen Pensionsversicherung

Die Regierungsparteien haben im Zuge der Fremdengetznovelle auch eine Änderung des ASVG beschlossen, wonach ausländische Erntehelfer, die bis zu sechs Wochen beschäftigt werden, von der gesetzlichen Pensionsversicherung ausgenommen sind.

Abgesehen von einem tiefen Eingriff in das sozialversicherungsrechtliche Prinzip der solidarischen Riskentragung aller Arbeitnehmer ist der Entwurf mit einer eindeutigen Verfassungswidrigkeit behaftet;
Ausländische Erntehelfer leisten die gleiche Arbeit wie alle anderen Ausländer und Inländer, selbst wenn sie nur bis zu sechs Wochen beschäftigt werden.
Alleine die Tatsache der kurzen Beschäftigung rechtfertigt nicht eine derartige Ungleichbehandlung mit allen anderen Arbeitnehmern.

Selbst, wenn der Gleichheitsgrundsatz des § 7 B - VG nur auf Staatsbürger Anwendung findet, verbietet das Bundesverfassungsgesetz über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/ 1973, die Ungleichbehandlung von Ausländern untereinander.

Es ist zu erwarten, daß nun auch der Fremdenverkehr und in der Folge auch andere Branchen die gleiche „Erleichterung“ verlangen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende

ANFRAGE

1. Wurde die Ausnahme der Erntehelfer von der gesetzlichen Pensionsversicherung auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft und zu welchem Ergebnis ist der Verfassungsdienst in dieser Frage gekommen?

2. Teilen Sie unsere Meinung, daß die Ungleichbehandlung von Ausländern untereinander (z.B. Erntehelfer im Vergleich zu Ausländer mit einer "normalen" Saisongewilligung oder einer sonstigen Arbeitsberechtigung) gegen das Bundesverfassungsgesetz über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1373 verstößt und somit verfassungswidrig ist? Falls nicht, warum nicht?
3. Die Sonderstellung gilt nur für den Bereich der Landwirtschaft. Im Fremdenverkehr bleibt die Miteinbeziehung in die Pensionsversicherung obligatorisch, selbst wenn die Beschäftigung kürzer als sechs Wochen ist. Teilen Sie unsere Meinung, daß aufgrund der einseitigen verfassungswidrigen sozialrechtlichen Begünstigung der Arbeitgeber im Bereich der Landwirtschaft nun auch Arbeitgeber aus anderen Branchen wie dem Fremdenverkehr ebenfalls die gleiche "Erleichterung" fordern und eventuell einklagen werden? Falls nicht, warum nicht?
4. Würden Sie einer Forderung der anderen Branchen - wie der Fremdenverkehrsbranche - nach Befreiung ihrer Arbeitnehmer von der gesetzlichen Pensionsversicherung nachkommen?
5. Das inländische Arbeitskräftepotential (Inländer und integrierte Ausländer) wird aufgrund der Ausnahme der Erntehelfer von der gesetzlichen Pensionsversicherung durch Saisonkräfte mit geringeren „Lohnnebenkosten“ ersetzt werden. Ihre Chancen am Arbeitsmarkt werden somit wesentlich verschlechtert. Teilen Sie unsere Meinung, daß die ungerechtfertigte Benachteiligung des inländischen Arbeitskräftepotentials am Arbeitsmarkt somit gegen den Gleichheitsgrundsatz des § 7 B - VG verstößt? Falls nicht, warum nicht?
6. Gerade jetzt, wo es gelungen ist durch die Einbeziehung aller Erwerbseinkommen, die Risiken - und Solidargemeinschaft in der gesetzlichen Pensionsversicherung so breit wie möglich zu erfassen, beschliesst diese Koalition auf die ArbeitgeberInnenbeiträge von tausenden ausländischen Erntehelferinnen in der Pensionsversicherung zu verzichten. Wie hoch ist der Einnahmenentfall in der Pensionsversicherung durch den Entfall der ArbeitgeberInnenbeiträge? Wie hoch ist der Entfall der in der Pensionsversicherung durch den Entfall der ArbeitnehmerInnenbeiträge?
7. Werden Sie den Pensionsversicherungsanstalten den Einnahmenentfall ersetzen? Falls nicht, warum nicht?
8. Da es sich bei den Erntehelfern großteils um Arbeiter handelt und somit die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter durch den Einnahmenentfall gegenüber den anderen Pensionsversicherungsanstalten wesentlich geschädigt und somit benachteiligt wird, ist zu befürchten, daß auch diese sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung und Schlechterstellung ebenfalls gleichheitswidrig ist. Sind Sie der Ansicht, daß die einseitige Benachteiligung der betroffenen Pensionsversicherungsanstalten verfassungswidrig ist? Falls nicht, warum nicht?

9. Rehabilitation ist eine Pflichtaufgabe der gesetzlichen Pensionsversicherung. Wenn tausende ausländische ErntehelferInnen in der Pensionsversicherung ausgeschlossen sind, muss die Rehabilitation (ausser bei Arbeitsunfällen) für diese Personengruppe, im Falle einer Krankheit, die gesetzliche Krankenversicherung übernehmen. Gerade jetzt, wo die Abgangsdeckung in der gesetzlichen Krankenversicherung so schwierig ist, beschliesst diese Koalition Mehrbelastungen für die Krankenversicherung.
- Haben Sie diese Mehrausgaben für die Krankenversicherung berechnet?
Wenn ja, wie hoch sind diese?
Wenn nein, warum nicht?
- Werden Sie diese Mehrausgaben den Krankenversicherungen abgelten?
Wenn ja, in welchem Ausmass?
Wenn Nein, warum nicht?